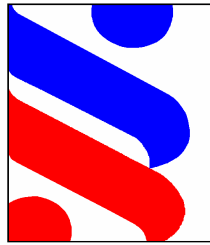


Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2099



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

**Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Dr. Frank Engellandt  
Finanzgericht Kiel  
Telefon: 0431-988-3842  
E-Mail: frank-engellandt@  
fg-kiel.landsh.de

Ihr Zeichen L 21  
Ihre Nachricht vom 29.10.2013

Mein Zeichen: 28/2013

28.11.2013

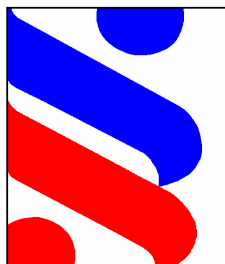
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1110**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung zum Gesetzesentwurf. Da sich gegenüber dem Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, möchten wir auf unsere bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung gegenüber dem Innenministerium abgegebene Stellungnahme verweisen. Diese ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Frank Engellandt*



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Juni 2013  
Stellungnahme Nr. 11/2013  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften**

Die Anpassung des Landesdisziplinalgesetzes (LDG) vom 18. März 2003 an die im Zuge der Föderalismusreform ergangenen Neuregelungen des Landesbeamtenrechts und an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung wird begrüßt. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es auch für sachgerecht, dass dabei zugleich Erfahrungen der zentralen Disziplinarbehörde Berücksichtigung gefunden haben. Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

### **Vorrang des Wehrdisziplinarrechts**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es für sinnvoll, dass Dienstvergehen, die ein Beamter während des Wehrdienstes begeht, in Zukunft ausschließlich nach dem thematisch spezielleren Wehrdisziplinarrecht verfolgt werden. Die Streichung des § 2 Abs. 3 LDG wird deshalb begrüßt.

### **Änderungen betreffend Widerrufs- und Probebeamte**

Die Änderung des § 5 Abs. 4 LDG mit der Maßgabe, dass eine Kürzung der Dienstbezüge gegen Widerrufs- und Probebeamte nicht mehr möglich ist, ist aus den in der Entwurfsbegründung genannten gesetzessystematischen Gründen sachgerecht. Die Möglichkeit der Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens im Falle der Neueinstellung als Probebeamter und die hierzu vorgesehene Lösung der Schnittstellenproblematik in § 32 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 LDG erscheint ebenfalls sachgerecht.

### **Neuregelung der Zurückstufung**

Die Anpassung der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung an das aktuell geltende Laufbahnrecht und die hierzu getroffene Neuregelung erscheint sinnvoll.

### **Änderungen betreffend das relative und absolute Maßnahmenverbot**

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals der Ordnungsmaßnahme in § 14 Abs. 1 LDG hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband mangels praktischer Relevanz für sachgerecht. Aus den in der Entwurfsbegründung genannten verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gründen erscheint auch die vorgesehene Herausnahme der Zurückstufung aus dem relativen Maßnahmenverbot gemäß § 14 Abs. 1 LDG für geboten. Hierdurch wird das Landesrecht an die in Bund und Ländern überwiegend praktizierte Regelung angepasst. Sachgerecht erscheint auch die Gleichstellung von aktiven Beamten und Ruhestandsbeamten bei der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienst- bzw. Ruhestandsbezüge.

### **Weitere Neuregelungen betreffend Ruhestandsbeamte**

Die weiteren Neuregelungen betreffend Ruhestandsbeamte insbesondere auch für die Fallgruppe des Beihilfebetruges hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband ebenfalls für sachgerecht.